

das Gericht bereits tätig geworden war, aber noch vor Erlass des Beschlusses, oder entfällt die gerichtliche Entscheidung durch vorherigen Vergleichsabschluß, so entsteht nur die Hälfte der vollen Gebühr des § 8 GKG (§ 6 AO über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren).

Die Kostenentscheidung kann hinsichtlich der Ehesachen und der verbundenen Unterhaltsklagen zusammengefaßt werden, während sie hinsichtlich des verbundenen Sorgerechtsverfahrens und des Hausrats- bzw. Wohnungsteilungsverfahrens jeweils getrennt erfolgen muß, da für diese beiden Verfahren besondere Kostenvorschriften gelten. Es erfolgt daher insoweit keine Zusammenrechnung der Streitwerte; ebenso sind die Gebühren gesondert zu berechnen.

Für die Fälligkeit der Gebühren in Ehesachen gelten die Vorschriften der §§ 74, 75, 76 GKG. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß der Ehestreit ein Güteverfahren nicht kennt. Der Sühneversuch im vorbereitenden Verfahren ist kein Güteverfahren im Sinne der §§ 31 a, 74 a GKG. Daher kann die Anberaumung eines Termins zur Durchführung des Sühneversuchs und des vorbereitenden Verfahrens nicht von der Zahlung einer Gebühr oder eines Vorschusses abhängig gemacht werden. Diese Regelung entspricht dem eheerhaltenden Charakter des Sühneversuchs. Hat die klagende Partei erst einmal eine Gebühr oder einen Vorschuß gezahlt, dann wird sie von ihrer Scheidungsabsicht noch schwerer abzubringen sein. Die Prozeßgebühr entsteht also erst mit dem Eintritt in die streitige Verhandlung, so daß nur die Anberaumung eines besonderen Termins zur streitigen Verhandlung oder der Übergang vom vorbereitenden Verfahren zur streitigen Verhandlung im Termin von der Einzahlung der Prozeßgebühr abhängig zu machen ist. Die Rücknahme der Klage auf Ehescheidung, Eheaufhebung oder Ehenichtigkeit im vorbereitenden Verfahren (bei erfolgreichem Sühneversuch) und vor Anberaumung eines besonderen Termins zur streitigen Verhandlung nach gescheiterten Sühneversuch bleibt daher auch nach § 29 Abs. 1 GKG gebührenfrei. In diesem Fall sind lediglich entstandene Auslagen nach den Vorschriften der §§ 71, 72 GKG zu berechnen. Wenn dagegen der Sühneversuch im vorbereitenden Verfahren erfolglos geblieben und ein neuer Termin zur streitigen Verhandlung bereits angeordnet ist, findet bei zwischenzeitlicher Klagerücknahme die Vorschrift des § 29 Abs. 2 GKG bei der Gebührenberechnung Anwendung.

Wird in einer Ehesache vor oder nach Urteilsverkündung ein Vergleich geschlossen, ohne daß die Ansprüche, die sich durch diesen Vergleich erledigen, mit dem Verfahren verbunden waren (z. B. Vergleich über Unterhaltsgewährung und Sorgerechtsregelung usw.), so regelt der Vergleich Rechtsverhältnisse, die über den Klageanspruch (nämlich die Ehescheidung) hinausgehen. Hier ist eine Gebühr gemäß § 36 GKG nach der Summe der ermittelten Werte zu erheben. Die Streitwertberechnung richtet sich hierbei nach den Vorschriften der ZPO und des GKG, d. h. für den Unterhalt gilt die Regelung des § 10 Abs. 2 GKG (einjährige Rente).

Soweit allerdings — das muß hier nochmals betont werden — der Vergleichsabschluß einen mit der Ehesache „verbundenen Antrag“ erledigt, wird die Vergleichsgebühr nicht erhoben, da insoweit die Prozeß-(Verfahrens-)Gebühr den Vergleichsabschluß mit abgilt.

*Schulungskollektiv
der Justizverwaltungsstelle im Bezirk Erfurt*

Die Zustellung von Versäumnisurteilen

Die Gerichte müssen jede Möglichkeit ausnützen, die geeignet ist, die Dauer der Zivilprozesse zu verkürzen. Vor einiger Zeit mußte ich beim Kreisgericht Nauen feststellen, daß die Zustellung der Versäumnisurteile zu lange, in einzelnen Fällen bis zu drei Monaten dauerte. Entsprechend den Bestimmungen des § 508 Abs. 1 ZPO vermittelte die Geschäftsstelle die Zustellung in der Form, daß der Gerichtsvollzieher damit beauftragt wurde. Da dieser jedoch sehr viel im Außendienst tätig und wöchentlich nur an zwei Tagen im Gericht anwe-

send ist, entstand bereits dadurch ein unvermeidbarer Zeitverlust.

Eine weitere Verzögerung trat dadurch ein, daß im Falle eines Einspruchs gegen das ergangene Versäumnisurteil die Partei, die das Versäumnisurteil erwirkt hatte, im Termin oft die Zustellung nicht nachweisen konnte, weil sie die Zustellungsurkunde zu Hause gelassen hatte. So konnte nicht nachgeprüft werden, ob die Einspruchsfrist gewahrt wurde, und neuer Verhandlungstermin mußte anberaumt werden.

Eine Überprüfung, die das Ziel hatte, diese Zeitverluste zu vermeiden, führte zu folgenden Ergebnissen: Der Gerichtsvollzieher bedient sich für die Zustellung fast ausschließlich der Post (§§ 193, 194 ZPO). Um Zeit zu sparen, kann dies die Geschäftsstelle auch unmittelbar tun. Die gesetzliche Möglichkeit hierfür ergibt sich aus § 196 ZPO, in dem es heißt: „Insoweit eine Zustellung unter Vermittlung der Geschäftsstelle zulässig ist, kann dieselbe unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen.“ Die Zulässigkeit der Vermittlung der Zustellung durch die Geschäftsstelle ergibt sich aus § 508 Abs. 1 ZPO. Zu beachten ist dabei, daß die Zustellungsurkunde der Partei, für welche die Zustellung von Amts wegen vermittelt wurde, zu übersenden ist (§ 190 Abs. 4 ZPO). Vor der Übersendung hält die Geschäftsstelle das Datum der Zustellung in einem Aktenvermerk fest und legt die Akten auf Frist (10 Tage).

Diese Handhabung hat den Vorteil, einen Arbeitsgang, nämlich die Bearbeitung der Sache durch den Gerichtsvollzieher, auszuschalten. Durch diese Entlastung des Gerichtsvollziehers gewinnt er Zeit für die Durchführung seiner anderen Aufgaben. Jetzt ist es jederzeit möglich, an Hand der Akten festzustellen, wann die Zustellung erfolgt ist und ob die Rechtsmittelfrist gewahrt wurde. Vertagungen eines Termins wegen fehlender Zustellungsurkunde werden dadurch vermieden. Wird kein Rechtsmittel eingelegt, kann die Sache schneller als erledigt gebucht werden, weil die Rechtskraft des Versäumnisurteils an Hand der Akten festgestellt werden kann. (Vgl. hierzu Merkblatt zur Ausfüllung der statistischen Berichtsmuster I bis III S. 3 c.)

In kostenrechtlicher Hinsicht sei hinzugefügt, daß für das durch die Geschäftsstelle an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung die gleiche Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben ist, die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zusteht (§ 37 GKG). Auch die Portoauslagen sind zu berechnen.

Das Kreisgericht Nauen hat mit dieser Handhabung die besten Erfahrungen gemacht.

*HERBERT SCHMISSRAUTHER,
Direktor des Kreisgerichts Nauen*

Muß ein Versäumnisurteil gegen den Berufungsbeklagten begründet werden?

Nach § 313 Abs. 3 ZPO kann ein Versäumnisurteil, das nach dem Antrag des Klägers erkennt, in abgekürzter Form ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe ergehen. Während § 331 ZPO für das erstinstanzliche Verfahren lediglich eine Schlüssigkeitprüfung verlangt, enthält § 542 Abs. 2 ZPO für die Berufungsinstanz die Einschränkung, daß das im erstinstanzlichen Urteil festgestellte Sachverhältnis nicht entgegenstehen darf.

Der entscheidende Unterschied zwischen dem erst- und dem zweitinstanzlichen Versäumnisurteil besteht darin, daß in der Berufungsinstanz bereits eine sachliche und rechtliche Würdigung des Vorbringens der Parteien stattgefunden hat und ein Urteil ergangen ist. Daher war es auch notwendig, in § 542 Abs. 2 ZPO weiter im Gegensatz zur ersten Instanz davon auszugehen, daß eine zulässigerweise beantragte Beweisaufnahme das in Aussicht gestellte Ergebnis gehabt hätte.

Es sind nun in der Praxis Zweifel aufgetaucht, ob es zulässig ist, die abgekürzte Urteilsform des § 313 Abs. 3 ZPO ohne jeglichen Tatbestand und Entscheidungsgründe auch bei einem Versäumnisurteil gegen den Berufungsbeklagten nach § 542 Abs. 2 ZPO anzuwenden. In den bürgerlichen Kommentaren Stein-Jonas und Baumbach wird in den Anmerkungen zu § 313 ZPO ohne weitere Begründung die Auffassung vertreten, daß das